



Arbeitsaufnahme - Was dann?

Das Merkblatt gibt Antworten
auf die wichtigsten Fragen

Sie nehmen Arbeit auf und möchten wissen, was Sie dafür alles im Jobcenter einreichen müssen?

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Sie wissen noch nicht, ob Sie weiterhin im Bezug von Arbeitslosengeld II (Alg II) bleiben?

Auch nach Arbeitsaufnahme haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), sofern Ihr Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht.

Bei der Arbeitsaufnahme entstehen Ihnen Kosten?

Das SGB II unterstützt Sie mit verschiedenen Förderleistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben.

Diese und viele weitere Fragen werden in dem Merkblatt beantwortet.

Inhaltsübersicht:

1. Ich nehme Arbeit auf!
Wie verhalte ich mich richtig?
 - 1.1. Meldung der Arbeitsaufnahme
 - 1.2. Welche Unterlagen muss ich einreichen?

2. Was muss ich bei der Arbeitsaufnahme beachten?
 - 2.1. Was passiert mit meinen Leistungen und mit meiner Bedarfsgemeinschaft? Bleibe ich im Leistungsbezug?
 - 2.2. Warum lohnt sich Arbeit?
 - 2.3. Benötige ich Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme?

3. Woran muss ich noch denken?
 - 3.1. Fahrt zur Arbeit
 - 3.2. Kinder und Familie
 - 3.3. Miete
 - 3.4. Rundfunkgebühren
 - 3.5. Steuerklasse
 - 3.6. Krankenversicherung
 - 3.7. Weitere Leistungen

1. Ich nehme Arbeit auf! Wie verhalte ich mich richtig?

1.1. Meldung der Arbeitsaufnahme

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, Ihre Arbeitsaufnahme dem Jobcenter mitzuteilen:

- **Servicecenter:** (0395) 766 4096
- **Brief:** Postfach 110265, 17042 Neubrandenburg
- **Fax:** (0395) 766 3333
- **E-Mail:** Jobcenter-MSE-Sued@jobcenter-ge.de
oder an das Teampostfach Ihres Arbeitsvermittlers
- **Jobbörse:** Nachricht an Ihren Arbeitsvermittler über die Jobbörse
- **Persönliche Vorsprache im Jobcenter**

Standort Neubrandenburg

Ponyweg 37-43
17034 Neubrandenburg

Standort Neustrelitz

Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Standort Friedland

Carl-Leuschner-Str. 1
17098 Friedland

Öffnungszeiten

Mo.	8:00 - 12:00 Uhr
Di.	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mi.	nach Vereinbarung
Do.	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Fr.	8:00 - 12:00 Uhr

Vor allem im schriftlichen Kontakt mit dem Jobcenter ist es wichtig, dass Sie immer Ihren Namen sowie Ihre Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummer angeben. So ist gewährleistet, dass Ihre Angaben auch eindeutig zu Ihrer Person zugeordnet werden können.

Im Jobcenter gibt es einen Empfangsbereich, in dem Sie Ihr Anliegen vortragen können. Vieles kann bereits hier geklärt werden – unter anderem, wenn Sie Unterlagen abgeben möchten oder Vordrucke benötigen.

Zur Klärung umfangreicher Sachverhalte vereinbaren Sie bitte einen Termin im zuständigen Fachbereich.

1.2. Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Folgende Unterlagen sind von Ihnen zur Anzeige Ihrer Arbeitsaufnahme im Jobcenter einzureichen:

- **innerhalb von 3 Tagen:**

Veränderungsmitteilung bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen (gem. § 60 SGB I).

Anlage Einkommen zur Feststellung der Einkommensverhältnisse jeder in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person (Aufwendungen, die im Rahmen Ihrer Arbeitsaufnahme entstehen, sind unter Punkt 3 des Vordrucks anzugeben. Absetzungsfähig sind unter anderem: Kfz-Haftpflicht, Fahrkosten, Unterhalt ...)

Kopie des Arbeitsvertrages

Ihren Arbeitsvertrag erhalten Sie vor Arbeitsbeginn. Bitte reichen Sie eine Kopie des Arbeitsvertrages ein. Hierfür können Sie gern den Kundenkopierer im Jobcenter nutzen.

- **sobald vorliegend:**

Einkommensbescheinigung - Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgelts

Die Bescheinigung ist nach der ersten Lohnzahlung vom Arbeitgeber auszufüllen und durch Sie einzureichen.

Die Vordrucke zu den benötigten Unterlagen erhalten Sie in Ihrem zuständigen Jobcenter und auf unserer Homepage www.jc-mse.de.

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben vollständig und richtig und auf den Unterlagen alle notwendigen Unterschriften vorhanden sind. Auf dem Arbeitsvertrag und auf der Einkommensbescheinigung sind die Unterschrift sowie der Stempel des Arbeitgebers notwendig.

2. Was muss ich bei der Arbeitsaufnahme beachten?

2.1. Was passiert mit meinen Leistungen und mit meiner Bedarfsgemeinschaft? Bleibe ich im Leistungsbezug?

Alg II wird für den Folgemonat ausgezahlt. Im SGB II gilt das Zuflussprinzip, das heißt, laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Wenn Sie Einkommen haben, wird es in dem Monat angerechnet, in dem es durch den Arbeitgeber auf Ihr Konto überwiesen wird. Da die Höhe der Leistungen einkommensabhängig ist, erfolgt nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen eine Neuberechnung und Entscheidung Ihres Leistungsanspruches. Sie erhalten einen neuen Bescheid, der Aussage darüber gibt, ob Sie weiterhin im Leistungsbezug bleiben oder nicht. Vielleicht haben Sie nur noch einen geringen Restanspruch an Leistungen. Dann können Sie auch auf das Alg II verzichten. Hierzu reicht ein formloses Schreiben mit Angabe des Zeitpunktes des Leistungsverzichts.

Wir unterstützen Sie, wenn Ihr Einkommen nicht ausreicht oder der Zufluss unklar ist. Sie haben die Möglichkeit, ein Darlehen zur Überbrückung bis zur ersten Gehaltszahlung zu beantragen.

Bei Fragen erhalten Sie eine individuelle Beratung durch Ihren Bearbeiter im Leistungsbereich. Vereinbaren Sie hierfür einen Termin in Ihrem zuständigen Leistungsbereich.

2.2. Warum lohnt sich Arbeit?

Wenn Sie Erwerbseinkommen beziehen, wird dies auf Ihr Alg II angerechnet. Bei der Anrechnung werden bestimmte Freibeträge berücksichtigt, sodass sich Ihr tatsächliches Gesamteinkommen erhöht.

Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (ab 450,01 € monatlich) werden durch den Arbeitgeber die vollen Beiträge zur Sozialversicherung für den Arbeitnehmer abgeführt. Somit erhöht sich Ihre spätere Rente und Sie erwirtschaften sich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Arbeitsaufnahme mit individuellen Eingliederungsleistungen zu unterstützen.

2.3. Benötige ich Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme?

Ihrem Arbeitsvermittler stehen verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung, um Sie bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu unterstützen. Diese werden jeweils individuell auf Ihre Person abgestimmt.

Es können nur die notwendigen Leistungen gefördert werden, die für die Arbeitsaufnahme erforderlich sind. Welche notwendigen Leistungen in Ihrem Fall übernommen werden können, besprechen Sie bitte mit Ihrem persönlichen Arbeitsvermittler im Jobcenter.

Wichtig: Es gilt die Antragstellung vor Arbeitsaufnahme. Sie müssen die Leistungen also beantragen, bevor die Kosten entstehen.

3. Woran muss ich noch denken?

3.1. Fahrt zur Arbeit

Haben Sie sich schon Gedanken gemacht wie Sie am besten zur Arbeit kommen?

Manchmal befindet sich eine Arbeitsstelle in der Nähe der Wohnung, sodass diese zu Fuß oder auch mit dem Fahrrad gut erreichbar ist.

Es kann aber auch sein, dass die Entfernung zum Arbeitsort zu groß ist oder Sie flexibel sein müssen und dies zu Fuß oder mit dem Fahrrad nicht leisten können. Möglicherweise sind Sie auf die Nutzung des eigenen PKW angewiesen, da zum Beispiel die Flexibilität zwischen Familie und Beruf so besser vereinbart werden kann. Bei der Fahrt mit dem PKW müssen Sie beachten, dass in der Nähe der Arbeitsstelle auch Parkplätze vorhanden sind. Diese können ggf. kostenpflichtig sein.

Ist Ihre Arbeitsstelle vielleicht auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar?

Dies kann eine kostengünstigere und bequemere Alternative zu der Nutzung des PKW sein.

Auskünfte zu den einzelnen Fahrplänen sowie den Fahrpreisen finden Sie hier:

Mobilitätszentrale Mecklenburgische Seenplatte
am ZOB Neubrandenburg

Adresse: Friedrich-Engels-Ring 14
17033 Neubrandenburg

Telefon: (0395) 35176 350

Servicezeiten: Mo. - Fr. 06:00 - 18:00 Uhr

Website: www.mvvg-bus.de
für den Überlandverkehr
www.neu-sw.de/busverkehr
für den Stadtverkehr Neubrandenburg

B.B. Reisen GmbH für den Stadtverkehr Neustrelitz

Adresse: Gewerbepark Ost 15 17235 Neustrelitz

Telefon: (03981) 2371 0

Website: www.stadtverkehr-neustrelitz.de

3.2. Kinder und Familie

Bekomme ich weiterhin Unterstützung für mein Kind durch Bildung und Teilhabe?

Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gesellschaft richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in einkommensschwachen Familien leben.

Das sind Leistungsberechtigte mit ihren Kindern, die

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Alg II),
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Sozialhilfe),
- Sozialhilfe nach § 2 AsylbLG,
- Kinderzuschlag nach § 6a BKGG oder
- Wohngeld beziehen.

Wenn Sie eine der oben genannten Leistungen beziehen, haben Sie weiterhin Anspruch auf die Erstattung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe („Bildungspaket“).

Für alle Leistungen des Bildungspaketes (außer für den persönlichen Schulbedarf) ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Die Trägerschaft und Umsetzung des Bildungspaketes obliegt den kommunalen Trägern. Für Alg II-Bezieherinnen und -Bezieher wird dies in der Regel im Jobcenter umgesetzt.

Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Träger oder unter www.bildungspaket.bmas.de.

Ist die Kinderbetreuung während meiner Arbeitszeit abgesichert? Wer trägt die Kosten?

Für Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule besteht gemäß § 3 Abs. 2 und 3 KiföG M-V ein Rechtsanspruch auf einen Teilzeitplatz (bis zu 30 h wöchentlich) in einer Kindertageseinrichtung.

Sollte dieser Teilzeitplatz aufgrund Ihrer Arbeitszeit nicht ausreichen, können Sie einen Antrag auf Bedarfsprüfung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beim Jugendamt zur Prüfung des Anspruchs auf einen Vollzeitplatz stellen (gem. §§ 3 bis 6 KiföG M-V).

Darüber hinaus haben Eltern die Möglichkeit, einen Antrag auf Ermäßigung ihres Elternbeitrages zur Kinderbetreuung zu stellen, wenn die Belastung dieser Kosten für sie nicht oder nur teilweise zumutbar ist. Sprechen Sie bei Bedarf mit dem Jugendamt, wenn die Ausweitung der Betreuungszeit in Einrichtungen notwendig ist oder Sie einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages stellen wollen.

Jugendamt

Telefon: (0395) 57087 3173

Fax: (0395) 57087 65957

E-Mail: info@lk-seenplatte.de

Website: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Regionalstandort Neubrandenburg

An der Hochstraße 1

17036 Neubrandenburg

Regionalstandort Waren (Müritz)

Zum Amtsbrink 2

17192 Waren (Müritz)

Regionalstandort Neustrelitz

Woldegker Chaussee 35

17235 Neustrelitz

Öffnungszeiten

Mo.	08:00 - 12:00 Uhr
Di.	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr

Quelle: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Wer holt mein Kind ab und betreut es, wenn ich mal länger arbeiten muss?

Sprechen Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin, mit Familienangehörigen, Freunden oder Nachbarn, wer im Notfall Ihr Kind abholen kann und es so lange betreut, bis Sie von der Arbeit wieder zu Hause sind.

Bitte beachten Sie, dass im Regelfall eine Vollmacht für die Person in der Betreuungseinrichtung vorliegen muss, dass diese Ihr Kind auch abholen darf!

3.3. Miete

Während des Bezuges von Alg II wird die Miete für Ihre Wohnung teilweise oder ganz durch das Jobcenter gezahlt. Entweder erfolgt die Überweisung der Miete direkt an Ihren Vermieter oder sie wird auf Ihr Konto gezahlt und Sie überweisen die Miete dann an den Vermieter.

Wenn Sie Arbeit aufnehmen, kommen Sie eigenständig für die Kosten Ihres Lebensunterhaltes auf, das heißt auch für Ihre Miete. Diese wird also nicht mehr durch das Jobcenter gezahlt. Denken Sie rechtzeitig daran, sich mit Ihrem Vermieter hinsichtlich der Mietzahlung in Verbindung zu setzen und ggf. den Zahltermin aufgrund des Zuflusses Ihres Einkommens zu ändern.

3.4. Rundfunkgebühren

Muss ich jetzt Rundfunkgebühren zahlen oder kann ich mich davon befreien lassen?

Sie können sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen, wenn Sie eine der folgenden Sozialleistungen erhalten:

- Alg II oder Sozialgeld (einschließlich Leistungen nach § 22 SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (3. Kapitel) sowie nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) (§§ 27a oder 27d)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Blindenhilfe (§ 72 SGB XII sowie nach § 27d BVG)
- Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften
- Pflegezulagen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) (§ 267 Abs. 1)
- Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (7. Kapitel) oder Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG

Befreien lassen können sich außerdem:

- Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit ein Freibetrag zuerkannt wird (§ 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c LAG)
- Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung in einer stationären Einrichtung leben (§ 45 SGB VIII)

Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht – Ausnahmen:

- Sie erhalten keine der oben genannten Sozialleistungen, weil Ihre Einkünfte die Bedarfsgrenze überschreiten? Dann können Sie eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht als besonderer Härtefall beantragen. Voraussetzung: Ihr Einkommen überschreitet Ihren sozialen Bedarf um weniger als die Höhe des monatlichen Rundfunkbeitrags von 17,50 Euro.

- Sie verzichten auf eine der oben genannten Sozialleistungen, obwohl Sie einen Anspruch darauf haben? Auch in diesem Fall können Sie eine Härtefallbefreiung beantragen. Voraussetzung: Eine Sozialleistung wurde bewilligt und Sie haben bei der Sozialbehörde schriftlich darauf verzichtet (§ 46 Abs. 1 SGB I). Neben dem Befreiungsantrag benötigt der Beitragsservice den Bewilligungsbescheid der Sozialbehörde und die Verzichtserklärung.

Wie beantrage ich eine Befreiung?

Gerne können Sie Ihren Antrag online ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und mit den erforderlichen Nachweisen an den Beitragsservice schicken. Das Formular erhalten Sie auch bei den zuständigen Behörden der Städte und Gemeinden.

Quelle: www.rundfunkbeitrag.de

3.5. Steuerklasse

Wann muss ich meine Steuerklasse ändern?

Im Normalfall müssen Sie bei einer Arbeitsaufnahme nicht Ihre Steuerklasse ändern.

Bei Änderung der persönlichen Verhältnisse wird die Steuerklasse angepasst. Das ist der Fall bei:

- Geburt eines Kindes, wenn Sie alleinstehend sind,
- Heirat,
- Trennung oder Scheidung vom Ehepartner,
- Tod des Ehepartners oder
- Aufnahme eines Nebenjobs zu Ihrem Hauptberuf.

Welche Steuerklassen gibt es?

- **Steuerklasse I** für Alleinstehende (Ledige, Geschiedene, Verwitwete), Verheiratete / gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (bei dauerhafter Trennung)

- **Steuerklasse II** für Alleinerziehende (ab dem 1. Kind)
- **Steuerklasse III** für Verwitwete (im Jahr des Todes + Folgejahr), Verheiratete / gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (Partner hat Steuerklasse V oder arbeitet nicht)
- **Steuerklasse IV** für Verheiratete / gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (Partner hat auch Steuerklasse IV)
- **Steuerklasse V** für Verheiratete / gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (Partner hat Steuerklasse III)
- **Steuerklasse VI** für Ledige und Verheiratete / gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (ab der zweiten zusätzlichen Beschäftigung)

Finanzamt Neubrandenburg

Adresse: Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Telefon: (0395) 44222 0

Fax: (0395) 44222 46300

E-Mail: poststelle@finanzamt-neubrandenburg.de

Öffnungszeiten

Mo.	8:00 - 16:00 Uhr
Di.	8:00 - 17:30 Uhr
Mi. - Do.	8:00 - 16:00 Uhr
Fr.	8:00 - 13:00 Uhr

Finanzamt Waren/Müritz

Adresse: Einsteinstraße 15
17192 Waren/Müritz

Telefon: (03991) 174 0

Fax: (03991) 17440 400

E-Mail: poststelle@finanzamt-waren.de

Öffnungszeiten

Mo.	8:00 - 16:00 Uhr
Di.	8:00 - 18:00 Uhr
Mi. - Do.	8:00 - 16:00 Uhr
Fr.	8:00 - 12:00 Uhr

3.6. Krankenversicherung

Die Meldung Ihrer Arbeitsaufnahme erfolgt elektronisch über das Lohn-/Gehaltsprogramm des Arbeitgebers, so dass die Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr durch das Jobcenter abgeführt werden. Sie müssen sich demnach nicht persönlich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen.

Bei Arbeitsaufnahme benötigt Ihr Arbeitgeber eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung Ihrer Krankenkasse sowie Ihre Sozialversicherungsnummer.

Lag während des Leistungsbezuges für Sie und Ihre Familienangehörigen bereits eine Familienversicherung vor, wird diese mit übernommen. Ansonsten muss bei der Krankenkasse ein Antrag auf Familienversicherung gestellt werden.

Sollte nach Arbeitsaufnahme noch ein Anspruch auf Alg II bestehen, werden zum Teil die Sozialversicherungsbeiträge über Ihre Gehaltsabrechnung abgeführt sowie durch das Jobcenter anteilig übernommen.

3.7. Weitere Leistungen

Vielleicht haben Sie auch nach Aufnahme der Beschäftigung Anspruch auf Leistungen wie Kinderzuschlag oder Wohngeld?

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag bietet Familien mit kleinem Einkommen eine finanzielle Unterstützung. Um ihn zu erhalten, müssen diese Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie erhalten Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für das Kind.
- Ihr Bruttoeinkommen beträgt mindestens 900 Euro (Elternpaare) oder 600 Euro (Alleinerziehende).
- Zusammen mit dem Kinderzuschlag haben Sie so viel Einkommen, dass Sie keinen Anspruch auf Alg II oder Sozialgeld haben.
- Ihr Bruttoeinkommen übersteigt nicht die Höchststeinkommengrenze. Bei der Höchststeinkommengrenze dürfen die finanziellen Mittel der Eltern eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.

Um die Höchststeinkommengrenze zu ermitteln, ist eine komplexe Berechnung der Lebenshaltungskosten der Eltern nötig. Pauschal gilt: Liegt das Bruttoeinkommen der Eltern zuzüglich des Gesamtkinderzuschlags über dem Gesamtbedarf der Eltern, besteht kein Anspruch auf diese Unterstützung.

Kinderzuschlag wird gezahlt für Kinder, die

- unter 25 Jahre alt sind,
- unverheiratet sind und
- in Ihrem Haushalt leben.

Ob Sie diese Voraussetzungen erfüllen, prüft die zuständige Familienkasse. Dort erhalten Sie die notwendigen Antragsvordrucke.

Familienkasse Nord

Standort Neubrandenburg

Adresse: Ponyweg 37 – 43
17034 Neubrandenburg

Telefon: (0800) 4555530

Fax: (0395) 766 4901122

E-Mail: Familienkasse-Nord@arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten

Mo.	08:00 - 12:00 Uhr
Di.	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr

Sie können den Antrag auch auf www.arbeitsagentur.de herunterladen, zu Hause ausfüllen und dann bei Ihrer Familienkasse abgeben.

Wohngeld

Wohngeld wird zur Sicherung angemessenen und familien-gerechten Wohnens als Zuschuss zur Miete oder zu den Kosten bei selbstgenutztem Wohneigentum gewährt.

Wer die persönlichen Voraussetzungen für die Zahlung eines Wohngeldes erfüllt, hat einen Rechtsanspruch darauf, aber Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt.

Besonderheiten:

Stehen allen Haushaltsmitgliedern Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach den §§ 59, 101 Abs. 3 oder § 104 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) dem Grunde nach zu oder stünden ihnen diese Leistungen im Falle eines Antrages dem Grunde nach zu, besteht kein Wohngeldanspruch.

Auch freiwillig Wehrdienst Leistende haben keinen Anspruch auf Wohngeld.

Die Empfänger/innen folgender Leistungen (Transferleistungen) sind vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind:

- Alg II und Sozialgeld nach SGB II, auch in Fällen des § 25, sowie Zuschüssen nach § 22 Abs. 7 SGB II,
- Übergangsgeld in Höhe des Betrages des Alg II nach § 21 Abs. 4 Satz 1 SGB VI,
- Verletztengeld in Höhe des Betrages des Alg II nach § 47 Abs. 2 SGB VII,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt erfassen, nach dem BVG oder einem

Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,

- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
- Leistungen nach dem SGB VIII in Haushalten, zu denen ausschließlich Personen gehören, die diese Leistungen empfangen.

Als Empfänger der vorstehenden Leistungen gelten auch alle Personen, die neben dem Antragsteller bei der Ermittlung des Bedarfs im Rahmen der Transferleistungen in einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.

Mit dem unter <https://wohngeld-mv.de/Rechner/> bereitgestellten Wohngeldrechner können Sie unverbindlich selbst berechnen, ob Sie Anspruch auf Wohngeld haben. Die eingegebenen Daten werden nicht gespeichert.

Beantragen können Sie Wohngeld in Ihrer Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung. Die Antragsformulare können Sie bei Ihrer Wohngeldbehörde erhalten oder herunterladen unter www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Wohngeld/

Dem Wohngeldantrag sind insbesondere aktuelle Nachweise über Ihre Wohnkosten und Ihr Einkommen (z. B. Mietvertrag, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen) beizufügen.

Quelle: <http://62.159.150.6/probuenger7/public/index.php?l=2&mr=20&p=266>

Für Ihre Notizen:

Habe ich an alles gedacht oder gibt es noch Fragen?

**Vereinbaren Sie einen Gesprächstermin.
Sie erreichen uns unter: (0395) 766 4096**

**Wünschen Sie auch nach Arbeitsaufnahme weitere
Unterstützung durch das Jobcenter?**

Beratung und Betreuung können wir Ihnen auch nach
Beginn der Beschäftigung anbieten.
Sprechen Sie Ihre zuständige Integrationsfachkraft vor
der Arbeitsaufnahme gern dazu an.

**Viel Erfolg
für Ihren weiteren
beruflichen Weg!**

Herausgeber

Jobcenter

Mecklenburgische Seenplatte-Süd

Ponyweg 37-43

17034 Neubrandenburg

Stand: Januar 2019



www.jc-mse.de